

Telefon: 0 233-48144
0 233-48014
Telefax: 0 233-989-48144
0 233 48172

Sozialreferat
Amt für Soziale Sicherung
S-I-WH
S-I-AP

Betreuungs- und Entlastungsleistungen für Pflegebedürftige

Antrag Nr. 14-20 / A 03593 der BAYERNPARTEI
Stadtratsfraktion vom 14.11.2017

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 11500

1 Anlage

Beschluss des Sozialausschusses vom 19.06.2018 (SB) Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Zusammenfassung

Mit Antrag der Stadtratsfraktion der BAYERNPARTEI vom 14.11.2017 wurde das Sozialreferat beauftragt, Möglichkeiten darzustellen, wie auch nicht-qualifizierte Betreuungspersonen, die sich um Pflegebedürftige kümmern, in den Genuss der Betreuungs- und Entlastungsleistungen kommen können (siehe Anlage).

Der LH München sind hier aufgrund der landes- und bundesgesetzlichen Regelungen enge Rahmenbedingungen gesetzt, welche in dieser Beschlussvorlage dargestellt werden.

1. Organisation und Voraussetzungen der Betreuungs- und Entlastungsleistungen

Pflegebedürftige Personen, die zu Hause gepflegt und versorgt werden, können seit 01.01.2017 sogenannte zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen in Anspruch nehmen (§ 45b Elftes Buch Sozialgesetzbuch - Soziale Pflegeversicherung, SGB XI). Diese sollen die Pflegebedürftigen und pflegenden Angehörigen z.B. bei der Betreuung im Alltag, der Organisation des Pflegealltags unterstützen oder auch z.B. bei der hauswirtschaftlichen Versorgung entlasten. Durch den seit 01.01.2017 eingeführten neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff und die durch das Zweite Pflegestärkungsgesetz (PSG II) seit diesem Zeitpunkt geltende Rechtslage haben alle Pflegebedürftigen, denen der Pflegegrad 1 bis 5 zuerkannt wurde, Anspruch auf derartige Leistungen. Die bisherige, bis 31.12.2016 geltende Regelung, wonach das Vorliegen einer eingeschränkten Alltagskompetenz in erheblichem oder höherem Maße eine Anspruchsvoraussetzung war, ist entfallen.

Kostenträger für den Entlastungsbetrag als gesetzliche Leistung nach dem SGB XI sind regelmäßig die zuständigen regional oder überregional organisierten Pflegekassen. Die einschlägigen Vorschriften gelten aber vergleichbar auch für private Versicherungsunternehmen sowie für die Beihilfefestsetzungsstellen.

Durch das ebenfalls zum 01.01.2017 in Kraft getretene Dritte Pflegestärkungsgesetz (PSG III) wurden die Betreuungs- und Entlastungsleistungen als neue Leistungen hinsichtlich Umfang und Inhalt auch in der Sozialhilfe eingeführt (§§ 64i, 66 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe, SGB XII).

Der Entlastungsbetrag für pflegebedürftige Menschen in häuslicher Pflege in Höhe von bis zu 125 Euro monatlich wird zusätzlich zu den sonstigen Pflegeleistungen gewährt und kann eingesetzt werden für

1. Leistungen der Tages- oder Nachtpflege,
2. Leistungen der Kurzzeitpflege,
3. Leistungen der ambulanten Pflegedienste im Sinne des § 36 SGB XI, in den Pflegegraden 2 bis 5, jedoch nicht für Leistungen im Bereich der Selbstversorgung,
4. Leistungen der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne des § 45a.

2. Inanspruchnahme

Laut der derzeit gültigen amtlichen Pflegestatistik bezogen zum Stichtag 15.12.2015 in der Landeshauptstadt München 26.745 Leistungsempfängerinnen und -empfänger Leistungen aus der Pflegeversicherung¹. Die entsprechende Zahl zum Stichtag 15.12.2017 steht erst im Januar 2019 zur Verfügung.

Bis Ende 2016 war Voraussetzung für den Anspruch auf Betreuungs- und Entlastungsleistungen das Vorliegen einer „erheblich eingeschränkten Alltagskompetenz“. Diese Voraussetzung war in München bei ca. 12.600 Personen (rund 47 %) der Versicherten, die Leistungen aus der Pflegeversicherung beziehen, gegeben². Ob der genannte Personenkreis auch tatsächlich die zustehenden Leistungen in Anspruch genommen hat, wurde bei dieser Erhebung nicht erfasst. Seit 01.01.2017 haben alle Pflegebedürftigen in häuslicher Pflege, die Leistungen aus der Pflegeversicherung beziehen, den Anspruch auf einen Entlastungsbetrag in Höhe von bis zu 125 Euro monatlich (§ 45b SGB XI). Dieser Betrag kann u.a. eingesetzt werden für Leistungen der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag (§ 45a SGB XI). Der Entlastungsbetrag kann, sofern er in einem Kalenderjahr nicht ausgeschöpft wird, in das folgende Kalenderhalbjahr übertragen werden.

1 Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik (2017), Statistische Berichte. Pflegeeinrichtungen, ambulante sowie stationäre und Pflegegeldempfänger in Bayern. Ergebnisse der Pflegestatistik und weitere Berechnungen Sozialreferat, S-I-LP
2 Siehe Fußnote 1

Ob für das Jahr 2017 und die Folgejahre die Inanspruchnahme dieser Leistungen in der amtlichen Pflegestatistik erfasst wird, ist derzeit nicht bekannt.

3. Unterstützungsmöglichkeiten für nicht-qualifizierte Betreuungspersonen

Die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme des Entlastungsbetrags wurden bereits unter Punkt 1 dargestellt.

Unter den dort genannten landesrechtlich anerkannten Angeboten zur Unterstützung im Alltag im Sinne des § 45a SGB XI finden sich neben Betreuungsgruppen, Helferinnen- und Helferkreisen, Tagesbetreuung in Privathaushalten, Alltagsbegleiterinnen und Alltagsbegleitern, Pflegebegleiterinnen und Pflegebegleitern auch Angebote für haushaltsnahe Dienstleistungen wieder. Diese Angebote können bei unterschiedlichen Trägern, wie z.B. Wohlfahrtsverbänden, Vereinen, Nachbarschaftshilfen, Beratungsstellen, ambulanten Pflegediensten angesiedelt sein und dort vorgehalten werden. Sie bedürfen jedoch grundsätzlich der an verschiedene Qualitätskriterien geknüpften Anerkennung und Zertifizierung, um aus Mitteln des Entlastungsbetrages finanziert werden zu können. Durch Rechtsverordnung der Bayerischen Staatsregierung obliegt die Durchführung des Anerkennungsverfahrens dem Zentrum Bayern Familie und Soziales.

Pflegebedürftige können den Entlastungsbetrag für o.g. Zwecke einsetzen. Sofern sie den Entlastungsbetrag für Unterstützung durch Betreuungspersonen einsetzen wollen, müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt werden:

1. Qualifizierung durch Teilnahme einer nach Landesrecht anerkannten Schulung, wie z.B. Schulung zur Alltagsbegleiterin/zum Alltagsbegleiter, Schulung zur Demenzhelferin/zum Demenzhelfer.

Diese Schulungen werden von Einrichtungen verschiedener Träger (z.B. Fachstellen für pflegende Angehörige, Bildungswerke, Vereine) durchgeführt. Die Agentur für Angebote zur Unterstützung im Alltag der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Bayern, die vom Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege sowie von den Pflegekassen gefördert wird, informiert auf ihrer Internetseite (<http://www.unterstuetzung-alltag-bayern.de/schulung/>) zu entsprechenden Schulungsangeboten für Ehrenamtliche in ganz Bayern.

2. Anbindung der Betreuungsperson an einen nach Landesrecht anerkannten/geförderten ehrenamtlichen Helferkreis.

Einrichtungen, die mit ihrem ehrenamtlichen Helferkreis ein nach Landesrecht anerkanntes Angebot zur Unterstützung im Alltag im Sinne des § 45a SGB XI vorhalten, leisten fachliche Anleitung, Begleitung und Schulung der Helferinnen und Helfer. Sofern die Unterstützung der betreuungs- bzw. pflegebedürftigen Person von besagter

Einrichtung fachlich begleitet wird, kann der Entlastungsbetrag bei der Pflegekasse geltend gemacht werden.

Eine Übersicht der Projektträger für nach Landesrecht anerkannte Helferkreise ist abzurufen auf der Internetseite des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

(<https://www.stmgp.bayern.de/pflege/pflege-zu-hause/angebote-zur-unterstuetzung-im-alltag>).

Dieser Ablauf ist im Sinne der Qualitätssicherung nach den Maßgaben des SGB XI bzw. den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften erforderlich.

Die haushaltsnahen Dienstleistungen gehören im Rahmen der Pflegeversicherung zu den Betreuungs- und Entlastungsleistungen im Rahmen der Pflegeversicherung, die seit 01.01.2017 auch in der Sozialhilfe eingeführt sind (§§ 64i, 66 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe, SGB XII).

Jedes Bundesland kann über eine Ausführungsverordnung die Anerkennung und Förderung der Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne des § 45a SGB XI regeln.

In Bayern ist für die Anerkennung der Angebote das Zentrum Bayern Familie und Soziales zuständig (ZBFS). Zu den Voraussetzungen für die Anerkennung gehört ein Konzept zur Qualitätssicherung. Sofern die eingesetzten Kräfte ehrenamtlich tätig sind, müssen sie nachweislich angemessen fachbezogen geschult sein und durch Fachkräfte regelmäßig angeleitet und unterstützt werden. Das Angebot muss dauerhaft bei einem Träger eingerichtet sein. Die haushaltsnahen Dienstleistungen können mit Ehrenamtlichen als auch mit Nicht-Ehrenamtlichen erbracht werden. Eine geeignete Fachkraft muss die Leitung innehaben.

Eine Anerkennung von Einzelpersonen ist nach § 81 Abs. 3 AVSG ausgeschlossen, es sei denn die Einzelperson weist nach, dass bei Verhinderung im Rahmen fester Strukturen für einen adäquaten Ersatz gesorgt ist, oder sie ist Träger eines Helferkreises.

Weiterhin sind auch die Internetauftritte und Informationen nur rudimentär und unübersichtlich vorhanden. So können zertifizierte Angebote für München derzeit nur mit hohem Suchaufwand gefunden, dann allerdings nicht explizit für München gefiltert werden. Der Überblick zeigt nur Angebote aus ganz Oberbayern. (<https://www.stmgp.bayern.de/service/ansprechpartner-und-fachstellen>)

Für die Zielgruppe der pflegebedürftigen und/oder älteren Menschen ist damit der Zugang zu den haushaltsnahen Dienstleistungen hochschwierig.

Bei anderen Angeboten zur Unterstützung im Alltag, beispielsweise Unterstützung durch Demenzhelferinnen und Demenzhelfer, sind die in Bayern bestehenden Voraussetzungen zur Zertifizierung und Qualitätssicherung nachvollziehbar.

Für die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen sind allerdings Zugangserleichterungen anzustreben. Derzeit sind in München nur fünf Anbieter zertifiziert. Dies spiegelt die genannten Verhältnisse wider.

Darüber hinaus besteht eine Reihe von Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten für Personen, die derartige Angebote wahrnehmen wollen. Pflegebedürftigen und ihren Angehörigen steht nach § 7a SGB XI der Anspruch auf eine Pflegeberatung durch die zuständige Pflegekasse zu. Dieser Anspruch umfasst auch das Recht, ausführlich über Angebote und Leistungen zur Entlastung der Pflegeperson informiert zu werden.

Weiterhin können Pflegebedürftige und interessierte Betreuungspersonen das Angebot der offenen Altenhilfe in München nutzen, um sich bezüglich Entlastungs- und Unterstützungsmöglichkeiten informieren und beraten zu lassen. Exemplarisch seien hier die Beratungsstellen für ältere Menschen und Angehörige sowie die Fachstellen für pflegende Angehörige genannt. Die Sozialbürgerhäuser, insbesondere die Fachstellen häusliche Versorgung, verfügen ebenfalls über die für eine fundierte Beratung erforderlichen Informationen.

Der LH München ist es aufgrund der geschilderten landes- und bundesgesetzlichen Regelungen leider nicht möglich, Betreuungs- und Entlastungsleistungen an Personen zu zahlen, die durch nicht-qualifizierte Betreuungspersonen versorgt werden.

Da die Zugangsvoraussetzungen in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich sind – so ist in manchen Bundesländern die Anerkennung von Einzelanbietern gegeben – wird sich das Sozialreferat in einem gemeinsamen Schreiben mit dem Sozialverband Vdk Bayern und der ARGE öffentliche/freie Wohlfahrtspflege beim Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege für eine Erleichterung der Zugangsmöglichkeiten und Zertifizierung von Anbietern haushaltsnaher Dienstleistungen einsetzen. Ziel ist, dass mehr ambulante Dienste diese Tätigkeiten durchführen und mehr Menschen die haushaltsnahen Dienstleistungen und damit auch den Entlastungsbetrag nach § 45b SGB XI in Anspruch nehmen können. Hier besteht der Wunsch, dass eine Anerkennung auch zum Beispiel für helfende Nachbarn oder Einzelanbieter geschaffen wird.

Eine Idee zur Erleichterung der Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienstleistungen ist, den Zugang bundesweit analog des Zugangs zum Pflegegeld zu regeln. Dieses können Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 in häuslicher Pflege für selbst beschaffte Pflegehilfen, wie beispielsweise Angehörige, einsetzen (§ 37 SGB XI). Bezieherinnen und Bezieher von Pflegegeld müssen halbjährlich (Pflegegrad 2 und 3) bzw. vierteljährlich (Pflegegrad 4 und 5) einen Beratungsbesuch einer Einrichtung mit pflegfachlicher Kompetenz in Anspruch nehmen (§ 37 Absatz 3 SGB XI); können jedoch selbst entscheiden, wer sie unterstützt.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Müller, dem Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Utz, der Stadtkämmerei, der Frauengleichstellungsstelle und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Der Vortrag der Referentin, insbesondere zu den Voraussetzungen und der Inanspruchnahme von Betreuungs- und Entlastungsleistungen durch pflegebedürftige Personen, wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Antrag Nr. 14-20 / A 03593 der BAYERNPARTei Stadtratsfraktion vom 14.11.2017 ist geschäftsordnungsgemäß behandelt.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss
nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Christine Strobl
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.
über D-II-V/SP
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
z.K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Sozialreferat, S-III-MI/IK**
An die Frauengleichstellungsstelle
z.K.

Am

I.A.